



KRITERIENKATALOG
ZUR ERTEILUNG VON
AUSNAHME-
BEWILLIGUNGEN

PRODUZENTEN

Dieses Dokument wird den Mitgliedorganisationen zur Verfügung gestellt, um die Weisungsänderungen im Artikel 1.2.6 „Miete und Pacht von Gebäuden“ im Teil II der Richtlinien verständlicher und transparenter aufzuzeigen. Die Mitgliedorganisationen können gegen die Ausführungen in diesem Dokument keine Einsprachen einreichen. Die Ausarbeitung des „Kriterienkatalogs zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen – Produzenten“ obliegt der Markenkommision Anbau.

Miete und Pacht von Gebäuden

Bewilligung

<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II, Art. 1.2.6 «Miete und Pacht von Gebäuden» gelten bei der Miete und Pacht folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei der Zupacht oder Miete eines bisher nicht biologisch bewirtschafteten Gebäudes muss der Abstand zum nächsten nicht biologisch bewirtschafteten Gebäude mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA. ■ Bei der Verpachtung oder Vermietung eines Gebäudes an einen nicht biologischen Betrieb muss der Abstand zum nächsten Gebäude des Knospe-Betriebes mind. 100 Meter betragen. Ist der Abstand kleiner, braucht es eine Beurteilung durch die MKA.
<p>Definitionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Gebäude gelten Bauten, die für den Anbau, die Tierhaltung, die Verarbeitung und die Mitarbeitenden benötigt werden (inkl. Maschinen- und Lagerhallen, Gewächshäuser und Folientunnel mit festem Fundament). Beeren- und Obstanlagen mit Witterungsschutz und Folientunnel ohne festes Fundament zählen nicht dazu. ■ Eigenständige Gebäude: Als eigenständige Gebäude gelten Bauten, die über eigene Ein- und Ausgänge verfügen und mit fest verbauten Wänden den Innenraum zu angrenzenden Gebäuden trennen. ■ Freistehende Gebäude: Als freistehende Gebäude gelten Bauten, die für sich alleinstehend sind. Sie sind nicht mit einer anderen Gebäudeeinheit verbunden und es befindet sich freier, nicht verbauter Raum dazwischen.
<p>In folgenden Fällen ist eine Reduktion der 100-Meter-Distanzregelung zulässig. Die MKA ist für die Beurteilung zuständig.</p>	<p>Der Mindestabstand zwischen dem Knospe-Gebäude und dem nächsten Gebäude eines nicht biologischen Betriebes muss 100 Meter betragen. Sind gewisse Kriterien erfüllt, können die 100 Meter unterschritten werden, das heisst die 100 Meter dürfen durch eine vorgegebene Zahl (nachfolgend Reduktionsfaktor genannt) dividiert werden:</p> <p>Kategorie 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Gebäude befinden sich topografisch ausser Sichtweite: Reduktionsfaktor 4 ■ Zwischen den Gebäuden stehen Gebäude Dritter: Reduktionsfaktor 4 <p>Kategorie 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse, nicht von Betriebszentrum: Reduktionsfaktor 2,5 ■ Gebäude mit eigener Zufahrtstrasse privat, von Betriebszentrum:

	<p>Reduktionsfaktor 1,5</p> <p>Kategorie 3</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Fließgewässer dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Öffentliche Strasse Klasse 2 gemäss Bundesamt für Landestopografie oder eine Bahn dazwischen: Reduktionsfaktor 1 ■ Gebäude werden für unterschiedliche Produktion genutzt: Reduktionsfaktor 1,5 <p>Ein Kriterium der Kategorie 2 kann mit den Kriterien der Kategorie 3 kombiniert werden durch zusammenzählen der Reduktionsfaktoren. Die 100 Meter werden durch die Summe der Reduktionsfaktoren geteilt, wobei der Abstand von 25 Meter nie unterschritten werden darf.</p>
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsschreiben mit Schilderung der Situation ■ schriftlicher Miet- bzw. Pachtvertrag ■ Pläne auf denen die Knospe- und nicht biologischen Gebäude ersichtlich sind (mit Distanzangaben).
Welche Auflagen werden gemacht?	Die MKA kann individuelle Auflagen machen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Abstand von 100 Meter wird eingehalten. ■ Es handelt sich um Wohneinheiten oder nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude. ■ Bienenhäuser bilden bei der Miete und Vermietung eine Ausnahme. Sie sind von der Distanzregelung ausgenommen. ■ Die Miete bzw. die Vermietung von ganzen Kühlräumen für die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten ist erlaubt. Die Räume müssen gekennzeichnet sein. ■ Ganze Folientunnel und Anlagen mit Witterungsschutz ohne festes Fundament sind von der Distanzregelung ausgenommen.
Für folgende Fälle wird keine Bewilligung erteilt	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude haben einen gemeinsam überdachten Aussenbereich. ■ Gebäude sind weder freistehend noch eigenständig (Wohneinheiten und nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude ausgenommen)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und Pachtvertrag bzw. Mietvertrag
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor Vertragslaufzeit eingereicht werden. Ausgenommen sind Pachtverhältnisse, die beim Inkrafttreten der neuen Regelung (1.1.2023) bestanden haben.
Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch genannten Gebäude.
Gültigkeitsdauer	Die Bewilligung behält ihre Gültigkeit, bis eine Änderung der beschriebenen Situation eintritt.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Solange das Pachtverhältnis andauert.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.-. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch zur Beurteilung	Bio Suisse

einreichen bei:	Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel landwirtschaft@bio-suisse.ch
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Unabhängige Rekursstelle von Bio Suisse (URS)